



GdP-INFORMATIONSPAPIER AGIA (ARBEITSGEBIET INTERKULTURELLE AUFGABEN)

I Aufgaben

Zentraler Aufgabenbereich des AGIA ist die Bekämpfung von Straftaten, wie illegale Einreise, illegaler Aufenthalt, illegale Prostitutionsausübung, Pass-/Urkundenfälschungen, Handel mit unverzollten Zigaretten sowie dem Einschleusen von Ausländern. Im Rahmen der Amtshilfe werden für die Berliner Ausländerbehörde Festnahmeersuche, Hausermittlungen, Passsicherstellungen und Festnahmen zur Direktabschiebung durchgeführt. Darüber hinaus wird das AGIA von anderen Polizeidienststellen zur Beratung bei Einsätzen im Zusammenhang mit ausländischen Bürgerinnen und Bürgern herangezogen.

II Personal

Momentan arbeiten 60 Kolleginnen und Kollegen beim AGIA, das sich in jeder der örtlichen Direktionen als operative Dienststelle Dir C K AGIA wiederfindet. Die Mitarbeitenden verfügen über hohe fachliche Expertise bei aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, pflegen den intensiven Kontakt zu ausländischen Vereinen, Unternehmen mit hohem Ausländeranteil, Wohnheimverwaltungen und auch Flüchtlingseinrichtungen. Aufgrund ihrer intensiven Präventionsarbeit dienen sie so auch als vertrauensvoller Ansprechpartner für Heimbetreiber und Sozialarbeiter zu Themen wie Häusliche Gewalt oder Gefährder. Sie versehen einen bedarfsorientierten Dienst, der oftmals von kurzfristig angesetzten Terminen für Direktabschiebungen oder Einsatzunterstützungen für das LKA bestimmt wird und so keinen geregelten Dienstplan ermöglicht. Geleitet werden die AGIA von Kollegen mit jahrelang gefülltem Erfahrungsschatz, der in enormer Leistungsfähigkeit erkennbar wird.

III Im Auftrag der Ausländerbehörde – Direktabschiebungen

Mittlerweile nimmt das Aufgabenfeld „Im Auftrag der Ausländerbehörde“ rund 80 Prozent des gesamten Arbeitspensums der sechs AGIA in Anspruch. Speziell bei den durchzuführenden Direktabschiebungen sind die Kolleginnen und Kollegen oftmals unberechenbaren Konfliktsituationen ausgesetzt, da sich insbesondere Abzuschiebende aus Kriegsgebieten in einer emotionalen Ausnahmesituation befinden und sich auch unter Einsatz körperlicher Gewalt sowie der Nutzung von Waffen gegen die Abschiebung wehren. Nicht selten kommt es auch zu Suizidandrohungen und Selbstverletzungen. Jeder durch die AGIA gefertigte Vorgang findet Eingang in die entsprechenden Akten von Staatsanwaltschaft und Ausländerbehörde. An dieser Stelle darf nicht unerwähnt bleiben, dass das Handeln der Kolleginnen und Kollegen stets unter politischer Beobachtung steht und bei Fehlern ein enormes mediales Echo, insbesondere durch Abschiebegegner hervorgerufen wird. Um deeskalierend zu fungieren, gilt die Prämisse „Abschieben nicht um jeden Preis“. So scheitern viele Abschiebungen aufgrund von Widerstand durch die Betroffenen, aber auch, weil die Personen sich den geplanten Maßnahmen entziehen und nicht anzutreffen sind. Alles in allem führen gerade die Einsätze wegen Direktabschiebung zu einer hohen psychischen und physischen Belastung der Mitarbeitenden.

- Ersuche der Ausländerbehörde (Hausermittlungen, Pässeinzüge etc.)
 - 2018 gesamt: 1.549
 - 2019 1. HJ: 911
- Ersuchen wegen Direktabschiebung
 - 2018 gesamt: 3.049
 - 2019 1. HJ: 2.064 (erfolgreich: 564)





Foto: Spreepicture

IV Gesetzesgrundlagen

§ 58 AufenthG – Abschiebung

(1) Der Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Bei Eintritt einer der in § 59 Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen innerhalb der Ausreisefrist soll der Ausländer vor deren Ablauf abgeschoben werden.

(4) Die die Abschiebung durchführende Behörde ist befugt, zum Zweck der Abschiebung den Ausländer zum Flughafen oder Grenzübergang zu verbringen und ihn zu diesem Zweck kurzzeitig festzuhalten. Das Festhalten ist auf das zur Durchführung der Abschiebung unvermeidliche Maß zu beschränken.

(5) Soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert, kann die die Abschiebung durchführende Behörde die Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung betreten, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich der Ausländer dort befindet. Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(6) Soweit der Zweck der Durchführung der Abschiebung es erfordert, kann die die Abschiebung durchführende Behörde eine Durchsuchung der Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung vornehmen. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des abzuschiebenden Ausländers zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der Ausländer sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

V Berücksichtigung in der Erschwerniszulagenverordnung

Trotz der Anforderungen der Spezialdienststelle finden die Mitarbeitenden keine Berücksichtigung in der novellierten Erschwerniszulagenverordnung (EZuV), sie werden durch die Neuregelung der Wechselschichtzulage sogar benachteiligt, da eine Planung gemäß § 17a EZuV wie auch bei den Dienststellen OGW (Operative Gruppe Wohnraumeinbruch), OGJ (Operative Gruppe Jugendgruppengewalt) und der StrD K (Streifendienst Kriminalitätsbekämpfung) nicht umsetzbar ist. Aus diesem Grund fordern wir eine Berücksichtigung der AGIA und der anderen benannten Dienststellen gemäß § 22 Absatz 3 EZuV, in der so genannten Mobilien Fahndungseinheiten (MFE) 188 Euro im Monat zugesprochen werden. Darüber hinaus erwarten wir eine Aufstockung des Personalkörpers aller AGIA, um den täglichen Anforderungen, speziell der steigenden Auftragslage im Namen der Ausländerbehörde, gerecht zu werden.

